

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 12

Hildesheim, den 10. Oktober

2005

Inhalt:

Apostolischer Stuhl

Dank des Hl. Vaters für den Peterspfennig 246

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag
am 20. November 2005 246

Durchführung des Diaspora-Sonntags
am 20. November 2005 247

Veröffentlichung der Deutschen
Bischofskonferenz 248

Der Diözesanadministrator

Viertes Gesetz zur Änderung der
Dienst- und Disziplinarordnung
für die kirchlichen Beamten
in der Diözese Hildesheim 249

Partikularnormen zur Ehevorbereitung,
Eheschließung und Registrierung
von Eheschließungen 250

Inkraftsetzung des Beschlusses der
Unterkommission I der Arbeitsrecht-
lichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes vom 24. August
2005 266

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2006 und Jahresrechnung 2005 266

Kontolöschung 270

Hedwigswallfahrt am 16. Oktober
2005 im Mariendom in
Hildesheim 270

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2005 . 270

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer
am 13. November 2005 271

Buchsonntag am 6. November 2005 271

Kirchliche Mitteilungen

Auf dem Weg zu einer Spiritualität
der Gemeinschaft 272

Priesterexerzitien 273

Diözesannachrichten 273

Dank des Hl. Vaters für den Peterspfennig

In einem an den Herrn Diözesanadministrator gerichteten Schreiben vom 20. August 2005 dankt der Apostolische Nuntius, Erzbischof Dr. Erwin Josef Ender, den Gläubigen des Bistums Hildesheim für den Peterspfennig 2005. Dafür war die Summe von 65 514,80 € aufgebracht worden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. 11. 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag ist die diesjährige Diaspora-Aktion. Sie steht unter dem Leitwort „*Komm, sag es ihnen weiter*“. Unser Glaube lebt davon, dass wir ihn bekennen, auch und gerade jungen Menschen gegenüber.

Leicht und bequem ist das nicht. Jugendliche haben ihre Fragen und Zweifel, die uns oft quer kommen. Umso notwendiger brauchen sie unsere Begleitung, um sich dem Glauben öffnen und in ihm wachsen zu können. Das Bonifatiuswerk schafft durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Kinder und Heranwachsende in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Regionen.

Ich bitte Sie sehr herzlich um ihre besondere Unterstützung der dortigen Kinder- und Jugendarbeit. Helfen Sie durch Ihre Spende am kommenden Diaspora-Sonntag, dass unser christliches Fundament auch die nächsten Generationen tragen wird. „*Komm, sag es ihnen weiter*“ durch Worte und Taten, nicht zuletzt auch durch das Gebet.

Mainz, den 25. April 2005

Für das Bistum Hildesheim

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. November 2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

**Durchführung des Diaspora-Sonntags des
BONIFATIUSWERKES DER DEUTSCHEN KATHOLIKEN
am 20. November 2005**

„Komm, sag es ihnen weiter!“

Am Sonntag, den 20. November 2005 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort „Komm, sag es ihnen weiter!“.

Seit nunmehr 156 Jahren verwirklicht das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das BONIFATIUSWERK mit besonderer Anstrengung.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindegemeinschaft – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden oftmals nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1–3% darstellen, fehlt es in vielen Bereichen an personellen und finanziellen Ressourcen. Ziel des BONIFATIUSWERKES ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das **BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken** unterstützt daher

→ den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren

- ➔ die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegarbeit eingesetzt werden
- ➔ die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegarbeit.

Durch **Kollekten und Spenden** entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 20. November 2005 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Denn das BONIFATIUSWERK erhält – im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken – keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel.

Ihre aktive Unterstützung sichert also die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

Veröffentlichung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 196 „Der Friede gründet in der Wahrheit“ Welttag des Friedens 2006

Papst Benedikt XVI. hat den Weltfriedenstag am 1. Januar 2006 unter das Leitwort „Der Friede gründet in der Wahrheit“ gestellt. Mit diesem Thema erinnert der Weltfriedenstag an die Voraussetzungen, die einem wahren und gerechten Frieden zugrunde liegen. Die Suche nach einer Lebens- und Weltordnung, die jenseits von Gewalt, Ungerechtigkeit und Willkür dem Frieden dient, ist eine immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe.

Die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe im DIN-A4-Format entfaltet in kurzen und gut lesbaren Beiträgen den Zusammenhang zwischen Frieden und Wahrheit, wie er auf politischer, gesellschaftlicher und persönlicher Ebene besteht. Die liturgischen Anregungen für eine Eucharistiefeier und eine Gebetsstunde geben Impulse zur spirituellen Gestaltung des Weltfriedenstages 2006. Damit stellt die Arbeitshilfe für alle, die das Thema „Frieden“ in Gruppen und Gemeinden behandeln wollen, eine interessante und willkommene Handreichung dar.

Die Arbeitshilfe ist Anfang November erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Viertes Gesetz zur Änderung der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim

Die Dienst- und Disziplinarordnung für die Beamten in der Diözese Hildesheim vom 01.06.2001 – veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2001, Seiten 77 ff. in der Fassung vom 1. 10.2003 – veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2003, Seiten 165 und 166 –, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 21. Februar 2005 – veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2005, Seiten 41 ff. – wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Hinter § 3b wird folgender neuer § 3c eingefügt

§ 3c Altersteilzeit

Abweichend von den in § 3 Abs. 1 genannten beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Dienstbehörde ihren Sitz hat einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechtes, sind die Vorschriften über die Gewährung von Altersteilzeit, insbesondere § 80b des Niedersächsischen Beamtengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in ihrer jeweils geltenden Fassung und § 71b des Bremischen Beamtengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden.

Artikel 2

Das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim wird ermächtigt, die jeweilige Neufassung des Gesetzes im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Änderung der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Hildesheim, den 15. September 2005

L.S.

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen

Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. September 2002
vom Apostolischen Stuhl rekognosziert am 22. Dezember 2004

Partikularnorm zu c. 1067 CIC

I. Aufgebot

1. Form des Aufgebots:

Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang entscheidet der Pfarrer.

2. Ort des Aufgebots:

Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt.

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

3. Zeit des Aufgebots:

Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

4. Dispens vom Aufgebot:

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.

II. Formular des Ehevorbereitungsprotokolls mit Anmerkungstafel

siehe S. 252

Partikularnorm zu c. 1121 § 1 CIC

Eintrag der Eheschließung

vgl. Ehevorbereitungsprotokoll

Partikularnorm zu c. 1126 CIC**Erklärung und Versprechen bei konfessionsverschiedenen Ehen**

Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß c. 1126 CIC die Bejahung folgender Fragen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen ?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der Katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Pfarrer oder Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

Partikularnorm zu c. 1127 § 2 CIC**Dispens von der kanonischen Eheschließungsform bei konfessionsverschiedenen Ehen**

Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2 CIC). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 CIC zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

Die vorstehenden Partikularnormen sind gemäß § 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 4. März 1998 durch die Zustellung des Textes per Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.07.2005 promulgiert worden. Sie treten am 1. November 2005 in Kraft.

Hildesheim, den 1. Oktober 2005

L.S.

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
 Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-/Bisum/
 Jurisdiktionsbereich _____
 Pfarre[Ⓞ] (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnummer) _____

Am Brautlehekurs teilgenommen: ja nein
 Traugespräch geführt am _____
 von _____
 (ggf. im Auftrag von) _____

Aufgebot[Ⓞ] (Pfarr(e)n und Datum) _____

Zivileheschließung[Ⓞ] am _____

in _____
 Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
 in _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung
 - Mann: _____
 - Frau: _____

- Brautmesse Wortgottesdienst
- Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers (bei konfessionsverschiedener Ehe)[Ⓞ]

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarr(e))

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform (Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Brautgarn	Braut
1. Familienname (ggf. auch Geburtsname) Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am in (Ort, Staat) Staatsangehörigkeit		
3. a) Konfession/Religion [Ⓞ] b) Taufe (Datum und Pfarre mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876) c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt) d) Früher andere Konfession/Religion e) Bei Austritt aus der kath. Kirche Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiedereinschreibung (Ja/Nein und wo)?		
4. Beruf		
5. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) [Ⓞ] Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22b). Bei kath. Soldaten: Anschrift des kath. Standortpfarrers		
6. a) Name des Vaters ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion b) Name der Mutter ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion		
7. Nachweis des Ledigenstandes durch [Ⓞ]		

-2-

	Brautigam	Braut
8. Frühere Eheschließung(en) [Ⓢ] mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod (Sterbedatum Sterbeurkunde von)		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch ein Attestzeichen		
9. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? [Ⓢ]		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
10. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ebehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehwille

I. Prüfung

11. Ebehindernisse [Ⓢ]		
12. Konfessionsverschiedenheit [Ⓢ]		
13. Trauverbote [Ⓢ]		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflösbaren Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet. Die Ehe von Gebauten ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos [Ⓢ] miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? [Ⓢ]		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sitzliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? [Ⓢ]	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Brautigams

Unterschrift der Braut

-3-
V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).[Ⓢ]
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.[Ⓢ]

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten[Ⓢ] (Zutreffendes ankreuzen):
- a) Dispens vom Aufgebot
- b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
- c) Erlaubnis zu einer Brautmesse[Ⓢ] bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
- d) Dispens vom Ehehindernis _____
Dispensgrund: _____
- e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbeten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
- f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform[Ⓢ]
Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):
 schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 (anderer) Dispensgrund _____
 Die Ehe soll begründet werden durch die Ehwilenserklärung
 in der _____-Kirche[Ⓢ] zu _____, Ort _____, am _____ Datum _____
 nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
 oder
 beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
- g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)
- h) das Nihil obstat[Ⓢ] wegen _____
- i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis (Zutreffendes ankreuzen)
- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
- b) Kraft verliehener Befugnis[Ⓢ] erteile ich hiermit dem o. g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam[Ⓢ] Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ordinarius

-4-

E. Amtliche Vermerke**I. Vor der Trauung**26. Liegt eine Bescheinigung über Zivilheirat vor? ja nein²⁵27. **Traubefugnis cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
 als Pfarrer als allgemein delegiert.b) Zur gütigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere²⁶ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)**II. Nach der Trauung**

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____
(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname, _____
PLZ, Wohnort) _____ Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁷ hat stattgefundenin der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)**oder**beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort) (Datum)**III. Registrierung**31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet ²⁸

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

**Anmerkungstafel
zum Eheverbreitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz**

Mit Nr. sind die Nummern im Eheverbreitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrvikariat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Eheverbreitungsprotokoll ist unter dem Begriff **Pfarrer** auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form des Aufgebots:** Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeidung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeidung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeidung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubeignis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status über bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Eheverbreitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivilhochzeit ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 25).
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikars/Ordinarius möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikarats/Ordinariats anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnortlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **wenigstens drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder **der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 106 (c. 106).
Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholiken (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigenad abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilhochzeit oder Aussagen von glaubwürdigen und unverlässlichen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen

Zweifel am Ledigerstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigerstand ist beim Generalvikariat/Ordinarat das **Nihil obstat** einzuholen.

- ② Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinarat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die Ehe **durch Tod aufgelöst** wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinarat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die Ehe **kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinarat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.
- ③ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinarat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- ④ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinarat einzuholen.
- Ehehindernisse:
- Fehlen des Mindestalters (c. 1003);
 - Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfall darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - bestehendes Eheband (c. 1065), vgl. Anm. 8;
 - Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
 - Weihe (c. 1087);
 - ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - Frauenraub (c. 1089);
 - Gattensmord (c. 1090);
 - Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben. Stammbaum beifügen);
 - Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter, Stiefvater - Stiefmutter);
 - öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
 - gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1084 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptionsverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- ⑤ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, der andere Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugerechnet wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- ⑥ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerverbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinarat einzuholen.
- Trauerverbote nach c. 1071 § 1:
- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;

- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen und gegen den Willen der Eltern (n. 6);
- f) bei der Mitwirkung eines Staehvertraters gemäß c. 1105 (n. 7).
- ☐ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehwille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ☐ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ☐ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstlichen Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ☐ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ☐ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Befragung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- ☐ Wenn vor einer Trauung aus einem Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über alle Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ☐ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies dem Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ☐ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erteilt wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ☐ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehwillenserklärung die Brautleute ehrebegründende Wirkung zumessen, der Ehwillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das

Standesamt oder die nichtkatholische Kirche eingetragen wird, ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivilheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivilheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehhebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivilheschließung als ehhebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- ⊕ Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
- ⊕ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unarrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzuweichen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalkurial/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ⊕ Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist. In diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ⊕ In der Bundesrepublik Deutschland hat die Zivilheschließung der kirchlichen Trauung voranzugehen. Die Brautleute sind verpflichtet, vor der kirchlichen Trauung eine Bescheinigung über die Zivilheschließung (z. B. Stammbuch der Familie) vorzulegen. Wird das vergessen oder erfolgt die Vorlage aus irgendwelchen Gründen nicht rechtzeitig, so ist die Bescheinigung in jedem Fall nach der kirchlichen Trauung einzureichen. In der Nr. 28 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde. Falls eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt bzw. nicht nachgereicht wurde, ist dies unter Angabe der Gründe dem Generalkurial/Ordinariat zu melden. Vor allem ist anzugeben, aufgrund welcher Tatsachen das Faktum der Zivilheschließung vor der kirchlichen Trauung feststand.
- ⊕ Blankodelegationen sind unzulässig (c. 1111 § 2).
- ⊕ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalkurial/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ⊕ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalkurials/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Hinweise zur Ehevorbereitung im Bistum Hildesheim

1. Zur Aufnahme des Ehevorbereitungsprotokolls ist jeder Geistliche befugt, der zu diesem Zwecke von dem Brautpaar angegangen wird. Ist der angegangene Geistliche nicht der für das Brautpaar bzw. den katholischen Teil zuständige Wohnsitzpfarrer, hat er diesen über seine Absicht in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund der „Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen“ (siehe oben) der Deutschen Bischofskonferenz ist für Eheschließungen, zu denen das Ehevorbereitungsprotokoll nach dem 1. November 2005 aufgenommen wird, das in diesen Partikularnormen in Kraft gesetzte Formular zu verwenden.
Die Verwendung des Formulars ist für alle Eheschließungen, die nach dem 1. November 2005 stattfinden sollen, zulässig.
Die Verwendung elektronischer Formulare ist zulässig, sofern diese exakt mit dem amtlichen Formular der Bischofskonferenz übereinstimmen und die einzelnen Seiten des Formulars nach dem Druck auf DIN-A4-Papier durch Kleben oder Heften fest miteinander verbunden werden. Eine entsprechende pdf-Datei kann beim Bischöflichen Generalvikariat (Anschrift siehe unten) angefordert werden.
3. Da es sich bei dem Ehevorbereitungsprotokoll um ein amtliches Formular handelt, hat der Geistliche, der es aufnimmt, auf Vollständigkeit und besondere Sorgfalt zu achten. Dies gilt insbesondere für die Unterschriften und das Beidrücken von Siegeln sowie für die Anträge in Abschnitt C des Protokolls. Der Geistliche ist verpflichtet, das Ehevorbereitungsprotokoll persönlich auszufüllen. Das Ausfüllen des Protokolls durch das Brautpaar ist unzulässig.
4. Für die Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer früheren Verbindung hat, gilt die in can. 1071 § 1 n. 3 CIC geforderte Trauerlaubnis als erteilt, wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen und moralischen Verpflichtungen durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird.
In den Fällen des can. 1071 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4–7 ist die Trauerlaubnis beim Ortsordinarius zu beantragen, und zwar durch die Übersendung des Ehevorbereitungsprotokolls an das Bischöfliche Generalvikariat (Anschrift siehe unten).
5. Die Befugnis, die Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe zu erteilen und dabei auch ad cautelam vom Eehindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, kommt allen Geistlichen mit allgemeiner Trauvollmacht zu, es sei denn, dass
 - der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - der nichtkatholische Partner über Versprechung und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist;
 - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;

- Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird;
- ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will;
- der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, z. B. wegen eines Ehehindernisses, wegen eines Trauverbots (vgl. can. 1071), wegen eines Nihil obstat;
- sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In den genannten Fällen hat der Geistliche die Unterlagen dem Bischöflichen Generalvikariat zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die Beantragung von eherechtlichen Dispensen durch den Geistlichen hat rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Termin der Eheschließung, beim Bischöflichen Generalvikariat zu erfolgen.

Ist eine rechtzeitige Übersendung des Ehevorbereitungsprotokolls aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, hat der betreffende Geistliche unverzüglich mit dem Bischöflichen Generalvikariat Kontakt aufzunehmen.

Eine nachträgliche Erteilung von Dispensen ist ausgeschlossen.

7. Alle Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Dispens sind ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:

Bischöfliches Generalvikariat

Stabsabteilung Recht – Abteilung Kirchenrecht

Postfach 10 02 63, 31102 Hildesheim

Es ist darauf zu achten, dass auf dem Ehevorbereitungsprotokoll selbst eine Absenderangabe enthalten ist. Ein Begleitschreiben ist nicht erforderlich.

Für Auskünfte zu eherechtlichen Fragen steht in der oben genannten Abteilung Herr Dr. Markus Güttler zur Verfügung, der in der Regel zu den üblichen Dienstzeiten unter Tel. (0 51 21) 307-246 oder per E-Mail (markus.guettler@bistum-hildesheim.de) zu erreichen ist.

Hildesheim, den 1. Oktober 2005

Bischöfliches Generalvikariat

Sanatio in radice

Im Zuge der Neufassung der „Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen“ setze ich hiermit das nachstehende Formular „Antrag auf Sanatio in radice“ mit Wirkung vom 1. November 2005 in Kraft.

Hildesheim, den 1. Oktober 2005

L.S.

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice *

(Erz-)Bistum/

Jurisdiktionsbereich _____

Pfarr(e) (Genau Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

A. Personalien		
	Mann	Frau
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Konfession/Religion		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) <small>Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Feldtrag gen. i. 976)</small>		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Austritt aus der kath. Kirche: <small>Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wenn und wo)?</small>		
4. Beruf		
5. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Haus- nr.)		
<small>Bei kath. Soldaten: Anschrift des kath. Standortpfarrers</small>		
6. a) Zivileheschließung (Datum, Ort)		
<small>ggf. nichtkatholische religiöse Traufeier (Datum, Ort, Kirche)</small>		
b) gemeinsame Kinder (Name, Alter, Konfession/ Religion)		
7. Nachweis des Ledigenstandes für den Zeitpunkt der Zivileheschließung durch		

* Grundsätzlich ist eine einfache Eheschließung anzustreben, da dabei der Ehewille ausdrücklich erklärt wird. Nur wenn diese nicht erreichbar ist, bleibt die Möglichkeit der Sanatio in radice.

Eine Sanatio in radice ohne Wissen der Partner (z. B. wegen Ungültigkeit der Ehe wegen fehlender Delegation auf Seiten des Geistlichen, bei Nichteinholung einer Formdepota für eine nichtkatholische Trauung) kann mit dem bereits aufgenommenen Eheverbreitungsprotokoll bearbeitet werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob der Ehewille bei beiden Partnern fortbesteht.

Die **Anmerkungszahlen** beziehen sich auf die Nummern der Anmerkungsstelle zum Eheverbreitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz.

	Mann	Frau
B. Frühere Eheschließung(en) [Ⓢ] mit wem? (Name, Geburtsname, Konfession, Religiös)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. Ba)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Staatsurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch ein Attestzeichen		
9. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? [Ⓢ]		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Sanatio gefährdet?		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehwille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse [Ⓢ]		
11. Konfessionsverschiedenheit [Ⓢ]		
12. Trauverbote [Ⓢ]		

II. Fragen an den/die Antragsteller(in)

13. Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflösbaren Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingearbeitet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft. Hatten Sie einen in diesem Sinne vorbehaltlosen [Ⓢ] Ehwillen a) bereits zum Zeitpunkt <input type="checkbox"/> oder b) erst bei Ihrer nichtkatholischen religiösen Traufeier <input type="checkbox"/> Ihrer Zivileheschließung		
Dauert dieser Ehwille heute noch an?		
14. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat und/oder zur Sanatio in radice beeinflusst worden sind?		
15. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann, darüber bei der Eheschließung nicht in Unkenntnis gelassen haben?		
16. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen geschlossen haben? [Ⓢ]		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Untgetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
17. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen? b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? [Ⓢ] (Diese Frage entfällt, wenn keine Kinder mehr zu erwarten sind.)	
18. Ist Ihr Partner über Ihre Verpflichtung und Ihr Versprechen unterrichtet?	

C. Gesuch um Gewährung der Sanatio in radice

I. Antragsteller(in)

19. Ich bestätige die Angaben zu den Abschnitten A und B und bitte um die Gewährung der Sanatio in radice.

Ort, Datum

Unterschriften beider Antragsteller/innen

II. Erklärung des Geistlichen

20. Der Anlass des Sanationsgesuches war _____

21. Weitere Erläuterungen (z. B. zur Situation der beiden Partner und der Kinder): _____

III. Gesuch um Sanatio in radice

(stets einzureichen beim zuständigen Generalvikariat/Ordinariat)

22. Hiermit bitte ich, die Sanatio in radice für die Ehe des oben genannten Paares zu gewähren.

Siegel

 Ort, Datum

 Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Gewährung der Sanatio in radice

23. Die beantragte Sanatio in radice wird hiermit gewährt.

Damit ist diese Ehe nach der Ordnung der katholischen Kirche gültig.

(Erz-)Bistum/Jurisdiktionsbereich:

Az.:

Siegel

 Ort, Datum

 Unterschrift

E. Mitteilung der Sanatio in radice

24. Die Gewährung der Sanatio in radice wurde dem/der/den Antragsteller(in/n) mitgeteilt am _____

 Ort, Datum

 Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

F. Registrierung

25. Die Gewährung der Sanatio in radice wurde:

- im Ehebuch des Wohnsitzpfarramtes eingetragen am
- dem Taufpfarramt des kath. Mannes mitgeteilt am
die Rückmeldung über den Eintrag im Taufbuch liegt vor
- dem Taufpfarramt der kath. Frau mitgeteilt am
die Rückmeldung über den Eintrag im Taufbuch liegt vor
- der kirchlichen Meldestelle mitgeteilt am
- zudem folgenden Stellen (z. B. den Taufpfarrämtern katholisch
gesaufter gemeinsamer Kinder) mitgeteilt am
.....
.....
.....

Unterschrift

Hinweise:

- Die Gewährung der Sanatio in radice ist dem/der/den Partner(in/n) der sanierten Ehe mitzuteilen, sofern es sich nicht um eine Sanatio in radice ohne Wissen der Partner handelt.
- Die beigelegte Urkunde über die Sanatio ist auszuhändigen. Sie kann in das Familienbuch eingelegt werden.
- Wird stattdessen/zudem eine Eintragung der Sanatio im Familienbuch der Partner gewünscht, ist zu unterscheiden, ob in dem Buch außer der Zivilheirat auch eine nichtkatholische religiöse Traufeier eingetragen ist oder nicht; wenn letzteres der Fall ist, kann diesem Eintrag etwa der Vermerk beigelegt werden: „Diese Ehe ist nach der Ordnung der katholischen Kirche gültig.“ In diesem Fall könnte außer dem Ort, dem Datum, der Unterschrift des katholischen Pfarrers und dem pfarrlichen Siegel die Nummer angegeben werden, unter der die Sanatio im Ehebuch des Pfarramtes eingetragen ist. Wenn nur eine Zivilheirat erfolgt ist, kann dieser Vermerk auf dem Blatt „Kirchliche Trauung“ eingetragen werden.
- Die Sanatio ist im Ehebuch des Wohnsitzpfarramtes der Partner einzutragen, deren Ehe saniert wurde. Der Eintrag erfolgt mit laufender Nummer im Jahr der Sanierung der Ehe (es kann sich empfehlen, einen Verweis auf den Haupteintrag am Ende des Jahrganges vorzunehmen, in dem die Ehe ungültig geschlossen wurde). Außer den Daten der Eheschließung sind die Daten (Az., Ort, Datum) des Sanationsdekrets einzutragen. Das Wohnsitzpfarramt hat alle Unterlagen über die gewährte Sanatio in radice aufzubewahren.
- Die Sanatio ist mit dem Formularsatz „Mitteilung über eine Eheschließung“ an die dort genannten Stellen zu melden.
- Die Sanatio ist vom Taufpfarramt des kath. Mannes/der kath. Frau im Taufbuch zu vermerken. Außer den Daten der Eheschließung sind die Daten (Az., Ort, Datum) des Sanationsdekrets einzutragen. Die Taufpfarrämter haben dem Pfarramt, das die Sanatio mitteilt, die Eintragung im Taufbuch zu bestätigen.

Inkraftsetzung des Beschlusses der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. August 2005

Die Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 24. August 2005 einen Beschluss bezüglich des „Krankenhauses St. Josef“-Stift in Celle gefasst.

Der Beschluss wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

Gemäß den Richtlinien vom 16. Juli 1997 (KA vom 29. Juli 1997, Seite 155) wird der Beschluss für das Bistum Hildesheim in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 27. September 2005

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2006 und Jahresrechnung 2005

Im Grundsätzlichen gelten weiterhin die Haushaltsrichtlinien gemäß Kirchlichem Anzeiger Nr. 10/2004 vom 28. September 2004, jedoch mit nachstehenden Veränderungen bzw. Ergänzungen:

I. Schlüsselzuweisung

Es wird verwiesen auf die im Kirchlichen Anzeiger Nr. 7/2005 vom 15.06.2005 veröffentlichte Weiterentwicklung des Systems der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim.

Die einzelnen Teilschlüssel der Schlüsselzuweisung sind Parameter, anhand derer sich die Gesamtzuweisung an eine Kirchengemeinde errechnet und darstellt.

Bis auf den Teilschlüssel C „Bauunterhalt“ gibt es keine Zweckbindung des Zuweisungsbetrages. Der Kirchenvorstand kann über die Mittelverwendung frei verfügen.

Die Gehaltsabrechnungen von hauptberuflichen Küstern/Hausmeistern (**Teilschlüssel E**) sowie Pfarrsekretärinnen (**Teilschlüssel F**) erfolgen weiterhin durch das Bischöfliche Generalvikariat. Der jeweilige Betrag, der in der Schlüsselzuweisung unter „voraussichtliche Personalkosten“ ausgewiesen ist, kommt nicht zur Auszahlung.

Die Kirchengemeinden, bei denen der Schlüsselzuweisungsbetrag für Küster/Hausmeister/Raumpflege bzw. Pfarrsekretärin höher ist als die voraussichtlichen Personalkosten 2006, erfolgt die Auszahlung des Differenzbetrages zwischen den voraussichtlichen Personalkosten und dem Schlüsselzuweisungsbetrag an die Kirchengemeinde.

Zu Beginn des darauffolgenden Jahres erfolgt hier eine Überprüfung der tatsächlich entstandenen Personalkosten durch das Bischöfliche Generalvikariat. Bei einer Abweichung von den voraussichtlichen Personalkosten kommt es entweder zu einer Nacherstattung an die Kirchengemeinde bzw. einer Forderung der Kirchengemeinde.

Als Buchungstitel ist der Titel **5.14.100 Restzuschuss Vorjahr** bzw. **4.10.100 Rückzahlung Vorjahr** vorgesehen.

Bei den Kraftfahrzeugkosten (**Teilschlüssel G**) ist der Zuweisungsbetrag bei „pastorales Personal“ als Antragszuweisung zu sehen. Die Fahrtkosten des pastoralen Personals und/oder die Kraftfahrzeugkosten eines Dienstwagens des Geistlichen werden über diesen Zuweisungsbetrag abgerechnet (s. auch Ziffer 21. und 21.1.). Auch die Fahrtkosten einer Regional- bzw. Dekanatsrendantur sind hierunter mit aufzunehmen.

Bei Bedarf kann die Höhe des Zuweisungsbetrages verändert werden.

Werden mit einem in der Kirchengemeinde befindlichen Kleinbus Fahrten durch das pastorale Personal für die Seelsorge durchgeführt, so sind diese bei der Einreichung der Kfz.-Kosten 2006 im Jahr 2007 mit den entsprechenden Fahrteneintragungen nachzuweisen. Das Bistum erstattet hierfür pro Kilometer 0,30 €.

II. Haushaltsplan

Das Softwareprogramm KiFiBu ist speziell für die Buchführung der Kirchengemeinden sowie der Kindertagesstätten entwickelt worden. Mit Hilfe einer Diskette können die Jahresrechnungen von der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien, Referat Rechnungswesen direkt übernommen und eingelesen werden. Dies bedeutet eine erhebliche Vereinfachung bei der Erfassung der Jahresrechnungen.

Wir empfehlen ausdrücklich die Benutzung dieses Softwareprogramms!

Es wird regelmäßig aktualisiert und kann kostenlos bezogen werden bei: SOFTWARE-BÜRO Katharina Dierking, Pastors Garten 34, 29223 Celle, Tel.: 0 51 41/ 5 28 57, www.kifibu.de.

Ausgaben

zu Ziffer 17.1 „geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse“

Ab dem **01.01.2006** sind sämtliche Meldungen zur Sozialversicherung sowie die Beitragsnachweise ausschließlich durch Datenübertragung zu erstatten. Dieses maschinelle Meldeverfahren ist vom Gesetzgeber verpflichtend vorgeschrieben.

Eine Einbindung der maschinellen Meldungen in das Softwareprogramm KiFiBu ist aufgrund der umfangreichen Anforderungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht möglich.

Das Meldeprogramm kann bei der **ITSG GmbH, Postfach 500152, 63094**

Rodgau angefordert werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit eines Downloads des Programms SVNET über www.itsg.de/svnet.

Vorraussetzung zur Teilnahme am maschinellen Meldeverfahren ist neben der Installation des Meldeprogramms die Internetfähigkeit des PC's.

Die Abrechnungen können wie bisher über die KiFiBu laufen, zusätzlich müssen über das Programm SVNET die Beitragsnachweise und ggf. die SV-Meldungen erfasst und versendet werden.

Bei Fragen steht Ihnen das Software-Büro Dierking telefonisch (0 51 41/5 28 57) oder per Mail (katharina.dierking@kifibu.de) zur Verfügung.

zu Ziffer 17.2 „Organisten und Chorleiter“

Im Kirchlichen Anzeiger Nr. 9/2001 vom 16. 10. 2001 sind auf S. 189/190 Vergütungssätze für Organisten und Chorleiter für die Jahre 2002 bis 2004 veröffentlicht worden. Die aufgeführten Vergütungssätze sind als Richtsätze Höchstsätze einschließlich Fahrtkosten.

Für die Jahre 2005 und 2006 erfolgt keine Neufestsetzung der Vergütungssätze durch das Bischöfliche Generalvikariat.

zu Ziffer 20 „Kfz.-Unterhaltung“

Bei Dienstkraftfahrzeugen, die für Privatfahrten genutzt werden, ist ein Fahrtenbuch zu führen. Ebenso sind alle Dienstfahrten mit einem Privatwagen durch die Führung eines ordnungsgemäß geführtes und gesetzlich vorgeschriebenes Fahrtenbuch zu dokumentieren.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch setzt voraus:

- Laufende und gesonderte Aufzeichnung der dienstlich und privat zurückgelegten Fahrstrecken,
- Kilometerangabe bei Privatfahrten,
- Bei Dienstfahrten zusätzlich folgende Angaben:
 - Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt vom/zum Dienort bzw. zur Arbeitsstätte
 - Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
 - Reisezweck

Die nicht ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches erfüllt den Tatbestand eines lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils und kann zu einer Nachversteuerung von bis zu 42% des erstatteten Kilometergeldes von 0,30 € pro Kilometer führen.

zu Ziffer 21.1. „Kfz.-Kosten“

Erstattungen im Bereich der Kfz.-Kosten von Gottesdienstfahrten und sonstigen Ausleihgebühren sind anzugeben und als Einnahmen den Kosten gegenüber zu stellen. **Erstattungen der MIVA Paderborn sind für das Jahr 2005 hiervon ausgenommen.**

Bei der Abrechnung der **Kfz.-Kosten** für das Jahr 2005 sind bis **spätestens 31. März 2006** folgende Belege mit einzureichen:

- Fahrtenbuch in Kopie (bei 1%-Versteuerung der Fahrzeuge der Geistlichen sind anstelle des Fahrtenbuches die gefahrenen Kilometer im Jahr 2005 anzugeben) mit Angabe des Kfz.-Fabrikates, Baujahr und Erwerbsdatum
- Kopien der Fahrtkostenerstattungen bei Dienstfahrten mit Privat-Pkw
- Kopien sämtlicher Kraftstoffbelege
- Kopien der Reparatur- und Wartungsrechnungen
- weitere Ausgaben durch Vorlage von Kopien
- Aufstellung über Kostenerstattungen Dritter

Bei Verwendung von KiFiBu bitten wir um Übersendung der entsprechenden Titelausdrucke.

zu Ziffer 21.2. „Bürohilfe-Kosten“

Bei der Abrechnung der **Bürohilfe-Kosten** für das Jahr 2005 sind bis **spätestens 31. März 2006** folgende Belege mit einzureichen:

- Name der Bürokraft mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit
- Aufstellung des gezahlten Entgeltes, der gezahlten Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Versicherungsbeiträge sowie die Beiträge zur KZVK
- Kopie der Jahresmeldung bei der Sozialversicherung

Zu beachten ist, dass aufgrund des Maßnahmenkataloges von Eckpunkte 2020 bei der Abrechnung der Kfz.- und Bürohilfe-Kosten für das Jahr 2005 mit dem Bischöflichen Generalvikariat 4% der jeweiligen Ist-Kosten von der Kirchengemeinde zu tragen sind.

III. Jahresrechnung 2005

Die Jahresrechnung 2005 ist bis zum 31. März 2006 in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresrechnung am Schluss den Prüfvermerk und die Unterschriften der mit der Vorprüfung beauftragten Kirchenvorstandsmitglieder enthalten muss.

Bei Verwendung von KiFiBu ist zusätzlich die Diskette der Jahresrechnung beizulegen.

Es werden keine Buchungsunterlagen mit eingereicht. Die Hauptabteilung Finanzen/Immobilien, Referat Rechnungswesen behält sich vor, die dazugehörigen Belege nach Bedarf anzufordern.

Hildesheim, den 5. Oktober 2005

Bischöfliches Generalvikariat

Kontolöschung

Das **Bistumskonto bei der Sparkasse Hildesheim mit der Kontonummer 31 31 existiert** nicht mehr. Wir bitten bei möglichen Überweisungen um Beachtung!

Bischöfliches Generalvikariat

Hedwigswallfahrt am 16. Oktober 2005 im Mariendom in Hildesheim

- 10.00 Uhr Festhochamt**
Zelebrant und Predigt:
Konstistorialrat Pfarrer Christoph Lindner, Neustadt/Rbge.
- 13.00 Uhr Rosenkranzgebet**
mit ostdeutschen Marienliedern
- 14.00 Uhr Festandacht**
Predigt: Pfarrer i.R. Willibald Kaliner, Hildesheim

Beichtgelegenheit ab 9.00 Uhr im Dom

Zur Mittagspause: Essen, Getränke, Kaffee und Kuchen in der Cafeteria des Bischöflichen Generalvikariates

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, den 2. November 2005

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) unter Angabe der Buchungskontonummer 190 003 an die Bistumskasse mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2005“ überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,

Telefon: 0 81 61 /53 09 -53 oder -47, Fax: 0 81 61 /53 09-44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2005

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. 11. 2005) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Buchsonntag am 6. November 2005

Der Sonntag nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus wird in den Diözesen als „Buchsonntag“ gefeiert. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten „Borromäussonntag“. An diesem Tag soll auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden.

Zu diesem Sonntag, der in vielen Gemeinden zu der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien beiträgt, gibt der Borromäusverein Materialien heraus. Sie wollen den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen geben und umsetzbare Arbeitsunterlagen zur Verfügung stellen.

In Deutschland arbeiten rund 3 000 Katholische öffentliche Büchereien mit dem Borromäusverein zusammen. In ihnen wurden 2004 an über 820 700 Benutzer mehr als 17 Millionen Medien ausgeliehen. Die Ausleihe von Büchern steht im Vordergrund, aber darüber hinaus verfügen die Büchereien über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs.

Die über 23.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Im Mittelpunkt der

27 000 Büchereiveranstaltungen steht immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur. Wie kein anderes Medium kann ein Buch innere Bilder wecken und die Phantasie anregen. Sie können die Leserinnen und Leser bei dem Versuch unterstützen, sich selbst zu entdecken.

Die Arbeitshilfe und dieser Presstext sind bei den (erz-)diözesanen Büchereifachstellen und beim Borromäusverein e.V., Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, Tel: 02 28/72 58-111, Fax: 02 28/72 58-181 erhältlich. Beides steht Ihnen als kostenloser download im Internet unter www.borro.de (unter Büchereiarbeit, Arbeitsmaterial) zur Verfügung.

Ein Verzeichnis der diözesanen Büchereifachstellen finden Sie unter:
<http://www.borro.de/enid/4f7d6444a09dbe8062e81520833260e2,0/Borro/Fachstellen30.html>

Auf dem Weg zu einer Spiritualität der Gemeinschaft

Impulse für den Dienst und das Leben in der Seelsorge

Mit Bischof Klaus Hemmerle auf Spurensuche

Je größer der zeitliche Abstand zum 1994 verstorbenen Bischof von Aachen, Prof. Dr. Klaus Hemmerle, wird, desto mehr findet sein geistliches und menschliches, sein theologisches und kirchliches Profil Beachtung.

(Die Verankerung seines Lebens, Denkens und Wirkens als Priester und Bischof im Evangelium und in der immer neu von ihm gesuchten Glaubensgemeinschaft mit seinem Weggefährten legen Spuren frei, die in den Turbulenzen der heutigen kirchlichen Situation für katholische und evangelische Christen gleichermaßen von Bedeutung sind.)

Die Priester in der Fokolarbewegung laden Geistliche und Theologiestudierende verschiedener Konfessionen ins Begegnungszentrum Ottmaring ein von Mittwoch, 28. Dezember 2005, 18.00 Uhr bis Freitag, 30. Dezember 2005, 13.00 Uhr.

Referenten: Dr. Peter Blättler, Prof. Dr. Hanspeter Heinz, Dr. Christian Hennecke, Prof. Dr. Peter Hünermann, Dr. Ewald Vienken

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

Tagungskosten: Vollpension mit Übernachtung (2 Nächte) – Doppelzimmer: 90 €; Einzelzimmer: 110 €; ermäßigte Tagungskosten: Theologiestudierende: 35 €.

Anmeldung (bis 1.12.2005) an:

Pfr. Berthold Spägele, Kirchsteige 11, 87509 Immenstadt-Bühl, Tel.: 0 83 23/96 98 68; Fax: 0 83 23/96 99 56; E-Mail: berthold.spaegele@gmx.de

Kontaktperson im Bistum:

Dechant Bernd Gallusche, Hannover-Ost, Nussriede 21, 30627 Hannover, Tel. 05 11/95 59 90, E-Mail: gallusche@kirche-mit-herz.de

Priesterexerzitien

- Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck
- Termin: 20.08. bis 26.08.2006
- Leiter: P. Martin Hasitschka SJ
- Thema: „Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebende.“ (Offb 1, 17–18)
Christusbilder und Lobgesänge in der Offenbarung des Johannes
- Elemente: Biblische Impulse
Gemeinsame Eucharistiefeier
Schweigen
Aussprachemöglichkeit
- Anmeldungen bis 30. Juni 2006 erbeten an:
P. Michael Meßner SJ
Collegium Canisianum
Tschurtschenthalerstr. 7
A-6020 Innsbruck
Tel.-Nr. (+43 5 12) 5 94 63-37
E-Mail: messner.canisianum@tirol.com

Diözesannachrichten

Der Herr Diözesanadministrator hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Propst Klaus **Funke**, Hannover
Zusätzliche Beauftragung zum Pfarrverwalter in Hannover, St. Elisabeth zum **01.09.2005**.

Dechant Raymund **Schwingel**, Bad Sachsa
Entpflichtung als Pfarrverwalter in Osterode, St. Johannes Baptist mit St. Martin zum **31.08.2005**.
Zusätzliche Beauftragung zum Pfarrverwalter in Uslar, St. Konrad v. Parzham und Uslar-Volpriehausen, St. Joseph zum **01.09.2005**.

Pfarrer Mieczyslaw **Kamionka**, Bleckede
Entpflichtung als Kuratieverwalter in Bleckede, St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz mit Dahlenburg, St. Michael und von der Verwaltung der Vikarie Neuhaus (Elbe), Maria Himmelfahrt zum **31.08.2005**.
Pfarrverwaltung (Pfarradministrator) in Osterode, St. Johannes Baptist mit St. Martin zum **01.09.2005**.

Pfarrer Christoph **Müller**, Gifhorn

Entpflichtung als Pfarrer in Gifhorn-Meine, St. Altfried zum **31.08.2005**.

Pfarrer Egon **Borm**, Gifhorn

Beauftragung zum Pfarrverwalter in Gifhorn-Meine, St. Altfried zum **10.08.2005**.

Pfarrer Joachim **Piontek**, Hannover

Zusätzliche Beauftragung als Pfarrverwalter in Hannover, St. Marien und Hannover-Vinnhorst, St. Hedwig zum **01.09.2005**.

Pfarrer Andreas **Pape**, Bremerhaven-Geestemünde

Zusätzliche Beauftragung zum Kuratierverwalter in Loxstedt, St. Johannes der Täufer zum **01.09.2005**.

Pfarrer Dr. Heinrich **Tukay**, Hannover, St. Elisabeth

Ruhestand zum **31.08.2005**.

Wohnung: Am Propsteihof 27, 31139 Hildesheim.

Pfarrer Rainer **Schulz**, Hannover

Ruhestand zum **31.08.2005**.

Wohnung: Lürstraße 12 A, 30175 Hannover.

Pfarrer Marian **Talaska**, Loxstedt

Ruhestand zum **03.09.2005**.

Bahnhofstraße **43 b**, 27612 Loxstedt

Kaplan Peter **Klemm**, Hannover-Mühlenberg

Entpflichtung als Pfarrvikar in Hannover, St. Maximilian Kolbe zum **31.08.2005** Ernennung zum Kuratierverwalter in Bleckede, St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz mit Dahlenburg, St. Michael und mit der Verwaltung der Vikarie Neuhaus (Elbe), Maria Himmelfahrt zum **01.09.2005**.

Titel: „Pfarrer“.

Wohnsitz: 21354 Bleckede, Lüneburger Straße 1 (vorübergehend).

Kaplan Piotr **Matlok**, Hannover

Entpflichtung als Pfarrvikar in Hannover, St. Clemens zum **31.08.2005**.

Beauftragung zum Pfarrvikar in Uslar, St. Konrad von Parzham mit Uslar-Volpriehausen, St. Joseph zum **01.09.2005**.

Titel: „Kaplan“.

Kaplan Wolfgang **Beck**, Braunschweig

Entpflichtung als Pfarrvikar in Braunschweig, St. Aegidien, St. Godehard, St. Joseph und St. Laurentius zum **31.08.2005**

Zum Pfarrvikar in Hannover, Basilika St. Clemens zum **01.09.2005**.

Ernennung zum „cappellanus“/Hochschulseelsorger der Katholischen Hoch-

schulgemeinde Hannover und zum Schulseelsorger an der St.-Ursula-Schule in Hannover, zum **01.09.2005**. **Wohnung:** Simrockstraße 2, 30171 Hannover

Kaplan Norbert **Hoffgunst**, Alfeld

Entpflichtung als Pfarrvikar in Alfeld, St. Marien und Winzenburg, Mariä Geburt mit Everode, St. Bernward und der Kuratiegemeinde Duingen, Guter Hirt zum **31.08.2005**.

Ernennung zum Pfarrvikar in Hannover, St. Maria, Hannover-Vinnhorst, St. Hedwig, Hannover-Herrenhausen, St. Adalbert, und Hannover-Stöcken, St. Christophorus zum **01.09.2005**.

Titel: „Kaplan“.

Wohnung: Pfarrhaus St. Maria, 30167 Hannover, Marschnerstraße 34.

Kaplan Grzegorz **Olszak**, Hannover

Entpflichtung als Pfarrvikar in Hannover-Herrenhausen, St. Adalbert zum **31.08.2005**.

Ernennung zum Pfarrvikar in Alfeld, St. Marien und Winzenburg, Mariä Geburt mit Everode, St. Bernward und in der Kuratiegemeinde Duingen, Guter Hirt zum **01.09.2005**.

Kaplan Jozef **Dudzik**, Polnische Katholische Mission Hannover

Entpflichtung als Kaplan in der Polnischen Katholischen Mission in Hannover zum **31.07.2005** (geht zurück ins Bistum Tarnow/Polen).

Verstorben

Am **29.08.2005** verstarb **Prälat Dr. jur. can. Georg Aschemann**, Hildesheim.

PastoralreferentInnen/PastoralassistentInnen

Pastoralassistent Andreas **Richter**, Wolfenbüttel, St. Petrus

Scheidet zum **31.08.2005** aus dem Dienst des Bistums Hildesheim aus.

Pastoralassistent Heiko **Scheithauer**, Bremen-Grohn, Hl. Familie

Scheidet zum **31.08.2005** aus dem Dienst des Bistums Hildesheim aus.

GemeindereferentInnen/GemeindeassistentInnen

Gemeindeassistentin Hildegard **Piegsa**, Harsum-Borsum

Ab **01.08.2005** **Titel: Gemeindereferentin**

Gemeindeassistentin Monika **Schinke**, Goslar, St. Jakobus der Ältere

Ab **01.08.2005** **Titel: Gemeindereferentin**

Gemeindereferent Nils **Neudenberger**, Hameln, St. Elisabeth
Scheidet zum **31.08.2005** aus dem Dienst des Bistums Hildesheim aus.

Gemeindereferentin Regina **Soot**, Vechelde, St. Gereon
Scheidet zum **31.08.2005** aus dem Dienst des Bistums Hildesheim aus.

Gemeindeassistent Christian **Möhrs**, Harsum, St. Cäcilia
Scheidet zum **31.07.2005** aus dem Dienst des Bistums Hildesheim aus.

Gemeindeassistentin Ursula **Butterweck**, Celle, St. Ludwig
Scheidet zum **31.07.2005** aus dem Dienst des Bistums Hildesheim aus.

Gemeindeassistentin Alexandra **Holtgrefe**, Hannover, St. Heinrich
Scheidet zum **31.07.2005** aus dem Dienst des Bistums Hildesheim aus.

Korrektur zu den Hausnachrichten Juli 2005:

Bundespolizeiseelsorge

Pfarrer i. d. **Bundespolizei**: Hermann Josef **Lückertz**, seit **01.10.2005**

Dienstl: **DPOLAFZ-Nord**

29664 Walsrode, Schulstraße 34, Tel. (0 51 61) 20 47

Privat: Schneeheide 50, 29664 Walsrode

Adressänderung Pfarrer Georg und Konrad Merettig:

27607 Langen-Krempel

Pastoralreferentin Bettina Wehr

Seit dem **01.11.2004** bei der JVA Hannover.

Tel. (05 11) 6 79 65-87